

Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Für alle Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Harpstedt besuchen, ist eine Benutzungsgebühr nach den folgenden Regelungen zu zahlen.

§ 1 Benutzungsgebühr

(1) Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Harpstedt betriebenen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern zu den festgesetzten Zeiten einschließlich eventueller zusätzlicher Leistungen (Früh- und Spätdienste).

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen.

Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder.

(2) Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (4 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 3,6 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle EURO. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 63 €, höchstens jedoch 171 €.

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (5 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 4,3 %, des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle EURO. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 77 €, höchstens jedoch 207 €.

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (6 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 5,0 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 90 €, höchstens jedoch 243 €.

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (7 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 5,4 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 103 €, höchstens jedoch 261 €.

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (8 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 5,8 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 117 €, höchstens jedoch 279 €.

(3) Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (6 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 6,3 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 126 €, höchstens jedoch 297 €.

Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (7 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 6,7 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 140 €, höchstens jedoch 315 €.

Die monatliche Gebühr für eine Krippenbetreuung (8 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 7,1 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 154 €, höchstens jedoch 333 €.

(4) Für die Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes sind pauschal 15 € monatlich für die Betreuung zu

entrichten.

(5) Für eine 2-stündige Verlängerung der Betreuungszeit an zwei Tagen in der Woche wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 20 € festgesetzt.

(6) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen des Kindergartens oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

(7) Bei der Festsetzung der Gebühr werden alle im Haushalt lebenden Kinder, Jugendliche und Heranwachsende berücksichtigt, soweit sie noch nicht schulpflichtig sind bzw. sich in der Schul- oder Berufsausbildung/Studium befinden und über kein eigenes steuerpflichtiges Einkommen verfügen.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500€.

Veränderungen im laufenden Kindergartenjahr sind schriftlich mitzuteilen und führen ab Mitteilung unmittelbar zu einer entsprechenden Gebührenanpassung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommenssteuergesetz.

(2) Bei der Berechnung der Gebühr wird das Einkommen des vorletzten vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Das Einkommen ist durch Steuerbescheid nachzuweisen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist das Einkommen durch andere Belege nachzuweisen.

Aktuelle Einkommensänderungen um mehr als 20 % sind vom Gebührenschuldner anzuzeigen. In diesem Fall richtet sich die Einkommenseinstufung nach dem aktuellen Einkommen.

Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, wird der jeweilige Höchstbetrag festgesetzt.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden sind.

(2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung veranlasst haben.

§ 5 Geschwisterermäßigung

(1) Wenn mehrere beitragspflichtige Geschwisterkinder von Gebührenschuldnern zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf Antrag um 50 % gemindert.

(2) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Samtgemeinde Harpstedt beantragt wurde.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres.

(3) Als Kindertagesstättenjahr gilt das Schuljahr der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen.

(4) Kommt der Gebührenschuldner der Verpflichtung zur Begleichung der Gebühren nicht nach, kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn nach vorherigem

Gespräch der Gebührenschuldner mit drei Monatsbeträgen im Rückstand ist.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Samtgemeinde Harpstedt festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist monatlich an die Samtgemeinde Harpstedt zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist jeweils am 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2019 In Kraft.

(2) Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009, geändert durch Satzung vom 07.06.2010, 22.10.2014, 16.07.2015 und 15.06.2017, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

27243 Harpstedt, den 06.12.2018

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 19. Mai 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 6. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Billigkeitsregelung

In begründeten Fällen kann die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

2. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Harpstedt, 27. August 2020

Samtgemeinde Harpstedt
i. V. Ingo Fichter